



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Polizeipräsidium Köln
Walther-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

31. Januar 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
49.2.3.1.5-212/14

Frau Füth
Telefon 0211 38424-52
Fax 0211 38424-10

Informationszugangsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW
Eingabe des Herrn Michael Eichhorn vom 17.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Helpa,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr Eichhorn hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt zu haben. Nach den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen haben Sie mit E-Mail vom 06.01.2014 auf seine Anfrage vom 03.01.2014 zwar geantwortet. Eine Bescheidung des Antrags wurde von Ihnen jedoch unter Verweis auf dessen mangelnde Bestimmtheit abgelehnt. Ein sich mit der Antragstellung inhaltlich auseinandersetzender Bescheid erging bisher nicht.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Dass das Gesetz niedrige Anforderungen an die Form des Antrags stellt, kann man schon daran sehen, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann, also kein Schriftformerfordernis vorgesehen ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Gemäß § 5 Abs 1 Satz 3 IFG muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Dieser Wortlaut des Gesetzes lässt bereits erkennen, dass sich das Bestimmtheiterfordernis allein auf die inhaltliche Bestimmtheit bezieht, also auf den Antragsgegenstand, nicht aber auf die Person des Antragstellers oder der Antragstellerin. Einer Authentifizierung des jeweiligen Antragstellers oder der jeweiligen Antragstellerin bedarf es nicht. Theoretisch wäre sogar eine anonyme Antragstellung möglich.

Dieses weite Verständnis des Wortlauts des IFG NRW entspricht dem Gesetzeszweck (so auch Franßen/Seidel, IFG NRW, § 5 Rn.578). Ziel jeglicher informationsfreiheitsrechtlichen Gesetzgebung ist es, die Transparenz des behördlichen Handelns zu erhöhen. Hierdurch sollen Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen gefördert werden. Darüber hinaus soll die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch optimiert werden, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. In diesem Sinn dient das Informationszugangsrecht einer – wenn auch mittelbaren – Kontrolle staatlichen Handelns.

Gemessen hieran genügt der von Herrn Eichhorn gestellte Antrag, „alle Unterlagen und/oder Dienstanweisungen über Funkzellenabfragen, die durch die Exekutivbehörden am 22.12.2013 in Düsseldorf oder Köln wg. des Fussballspiels Düsseldorf/Köln durchgeführt wurden“ den Bestimmtheitsanforderungen.

Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte daher um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.



Dem Antragsteller habe ich eine Kopie dieses Schreibens übersandt.
Ich beabsichtige ferner, ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

31. Januar 2014

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Füth)